

Öffentliche Auszeichnungsnachweise und Statistik

GSQA-REG-001 · 2.0 · 2026-10-19

1. Öffentliche Identität und Umfang

Einträge sind nur nach Suche nach Marke, Modell, Auszeichnungs- oder Zertifikatsnummer zugänglich. Vor Suche keine Produktliste, Markenwand, Empfehlungen oder Standardergebnisse. Jeder Eintrag beruht auf echter Entscheidung und nennt Modell, Konfiguration, Markt, Grundlage, Zeitraum und Status. Unabhängige Forschung ist weder öffentlicher Produktkatalog noch ausgezeichnetes Produkt.

2. Statistische Gruppen trennen

Forschungskandidaten, förmliche Anträge, einzelne Produkte, Auszeichnungsergebnisse, Verlängerungen und gültige Einträge getrennt führen. Fremdforschungsaufnahme ist weder Antrag noch Auszeichnung und wird nicht zur ausgezeichneten Marke umgewandelt.

3. Definition der Auszeichnungsquote

Auszeichnungen im Zeitraum durch Anträge mit sachlicher Zu- oder Absageentscheidung teilen. Offene, zurückgezogene, doppelte und verfahrensgeschlossene Fälle gesondert ausweisen. Erstanträge, Verlängerungen und Erweiterungen öffentlich definiert gruppieren. Bei Nenner null kein Prozentwert.

4. Historische Übernahme

Vor Statistikpublikation echter Altakten Herkunft, Rechte, Umfang, Daten, Status und Dubletten prüfen. Ein leerer Onlinebestand beweist keine fehlende Geschichte; Forschung oder Schätzungen dürfen sie nicht erfinden.

5. Gültig

Innerhalb des genannten Zeitraums und ohne Aussetzung/Widerruf ist Zeichennutzung im Lizenzumfang zulässig. Nur genannte Modelle, Konfigurationen und Märkte sind gültig.

6. Abgelaufen

Nach Fristende ohne Fortsetzungsentscheidung keine aktuelle Geltung behaupten. Historie bleibt suchbar. Regulärer Ablauf bedeutet allein keine Produktunsicherheit.

7. Ausgesetzt

Vorläufige Beschränkung bis zur Klärung. Gründe und Umfang nach tatsächlicher Entscheidung angeben. Ein Überprüfungsantrag stellt die Geltung nicht automatisch wieder her.

8. Widerruf, Rückzug und Ersatz

Widerruf hebt nach Fakten und Verfahren auf; Rückzug beendet auf Initiative des Inhabers; Ersatz führt durch späteren gültigen Eintrag fort. Jeweilige Gründe, Daten und Historie getrennt erhalten, nicht in einem unklaren Status zusammenfassen.

9. Aufzeichnungen, Bearbeitung und Berichtigung

Antrags-/Fallnummer, konkretes Produkt und Markt, angewandte Version, Dokumente und Seiten, Verantwortliche, wichtige Daten, Gründe und förmliche Mitteilungen aufbewahren. Personen- und Geschäftsgeheimnisse zugriffsgesteuert behandeln. Fragen können über Berichtigung, Beschwerde oder Überprüfung durch Berechtigte vorgebracht werden. Einreichung allein ändert keine Entscheidung oder Lizenz. Förmliche Mitteilung und aktueller Eintrag sind maßgeblich.

10. Inkrafttreten und Versionen

Version 2.0 wurde am 19. Oktober 2026 veröffentlicht und wirksam; sie gilt für danach förmlich eingereichte Angelegenheiten. Ursprünglichen Stand und Regeln bestehender Anträge erhalten. Wesentliche Änderungen gesondert mitteilen und Übergänge anwenden; historischen Entscheidungen keine neuen Bedingungen rückwirkend hinzufügen. Web- und Downloadtext müssen übereinstimmen. Ersetzte Fassungen kennzeichnen; Namens-/Textkorrekturen von sachlichen Änderungen trennen.